

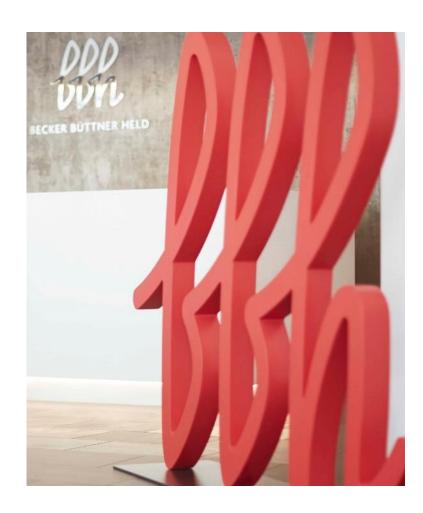
Update Energierecht – Neue energierechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung auf Bundesebene und Festlegungen der BNetzA

Friedrich-Schiller-Universität Jena

16.12.2024

Kurzprofil BBH-Gruppe





Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 700 Mitarbeiter*innen
- ▶ rund 7.000 Mandant*innen

Kurzprofil BBH





Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant*innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als "die" Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- mehr als 300 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg,
 Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- registrierte Interessenvertretung –
 Lobbyregister beim Deutschen Bundestag Rooo790



Dr. Florian Wagner



Dr. Wagner ist als Rechtsanwalt im Energie- und Versorgungsbereich für Stadtwerke, Industrieunternehmen, die Wohnungswirtschaft sowie Projektierer und Anlagenbetreiber im Bereich Erneuerbare Energien tätig. Er leitet die Rechtsberatung am Erfurter BBH-Standort.

- Geboren 1978 in Wolfsburg
- Verheiratet, 4 Kinder
- Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin
- Referendariat beim Kammergericht Berlin
 (Station u. a. in der Kartellrechtsabteilung einer führenden internationalen Anwaltssozietät)
- Promotion zum Dr. jur. an der Freien Universität Berlin
- Seit 2010 Rechtsanwalt bei BBH, seit 2023 Partner bei BBH
- Umfassende Vortrags- und Publikationstätigkeit
- Regelmäßige Referententätigkeit an der IHK Erfurt und der IHK Ostthüringen zu Gera

Rechtsanwalt · Partner

99084 Erfurt · Regierungsstr. 64 · Tel +49 (0)361 644 168-225 · florian.wagner@bbh-online.de



Agenda

- 1. Neuordnung der Netzentgeltregulierung
- 2. Novelle des EnWG
- 3. Novelle des MsbG

16.12.2024 · 07012-23 / 10267357



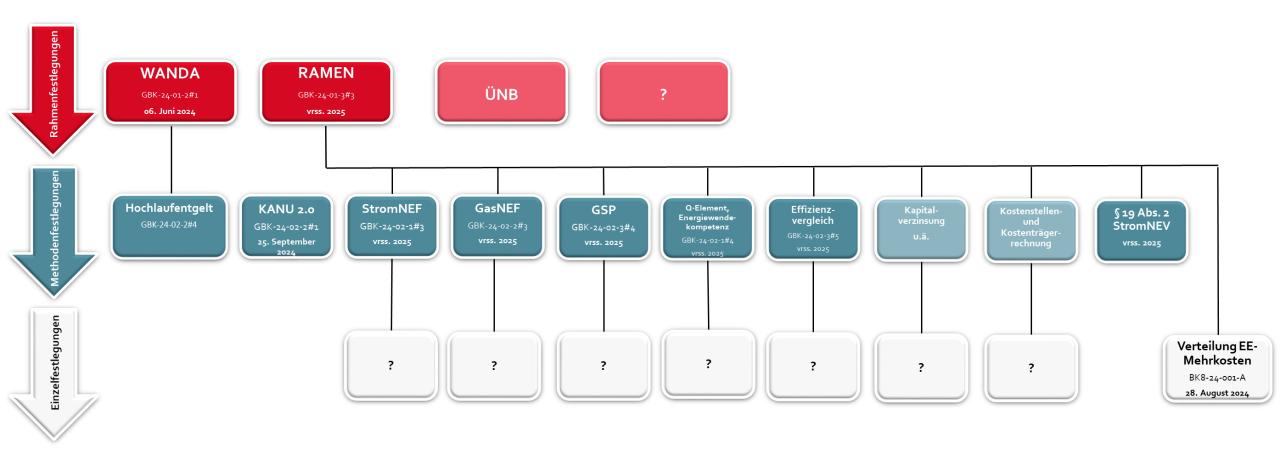
Agenda

1. Neuordnung der Netzentgeltregulierung

- 2. Novelle des EnWG
- 3. Novelle des MsbG



N(etze)E(ffizient)S(icher)T(ransformiert)-Prozess





Agenda

1. Neuordnung der Netzentgeltregulierung

2. Novelle des EnWG

3. Novelle des MsbG



Überblick

- ▶ Wie geht es nach dem Ampel-Aus mit den EnWG/EEG/MsbG-Novelle weiter?
- Neuerungen zum Netzanschlussverfahren
- Neservierung von Netzanschlusskapazitäten (Entnahme/Einspeisung) / Netzanschlussauskunft
- Änderungen Redispatch: Aussetzung bilanzieller Ausgleich und Vorgaben der Steuerung von Erzeugungsanlagen



Überblick

- ▶ Wie geht es nach dem Ampel-Aus mit den EnWG/EEG/MsbG-Novelle weiter?
- ▶ Neuerungen zum Netzanschlussverfahren
- Reservierung von Netzanschlusskapazitäten (Entnahme/Einspeisung) / Netzanschlussauskunft
- ► Änderungen Redispatch: Aussetzung bilanzieller Ausgleich und Vorgaben der Steuerung von Erzeugungsanlagen

Umfangreiche Änderungen des Energiewirtschaftsrechts am 13.11.2024 von Bundesregierung beschlossen



11

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung

A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung erneuerbarer Energien (EE) bei der Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher, bei der Versorgung von Unternehmen in der Europäischen Union (EU) sowie vor dem Hintergrund der unionsweiten Dekarbonisierungsziele bis zum Jahr 2050 hat die Europäische Kommission im Jahr 2023 einen Legislativorschlag vorgelegt, der u.a. die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27EU (ABI. L 158 vom 14.6.2019 S. 125) ändert, um insbesondere Verbraucherinnen und Verbrauchern eine stärkere und aktivere sowie informierte Teilhabe am Elektrizitätsmarkt zu ermöglichen. Die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABI. L 2024/1771, 26.5.2024) in Kraft getreten und bis zum 17. Januar 2025 umzusetzen. Die bereits im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) enthaltenen Vorschriften zu Verbraucherrechten und -pflichten im Elektrizitätsbereich bilden die geänderten unionsrechtlichen Rahmenbedingungen nur unvolkständig ab.

Der europäische Richtliniengeber hat zudem ein Legislativpaket über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff vorgelegt, das auch Vorschriften mit Verbraucherbezug enthält. Teilweise sind diese deckungsgleich mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/944 und damit bereits im EnWG umgesetzt oder entsprechen den Anpassungen der novellierten Strommarktrichtlinie. In diesen Fällen müssen Anpassung der Vorschriften zu den Verbraucherrechten auch im EnWG vorgenommen werden, um die Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2014 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Neufassung) (ABI. L 2024/1788 15.7.2024) (Gasrichtlinie), in nationales Recht umzusetzen.

In Deutschland ändert sich zudem die Struktur der Stromerzeugung erheblich. Der zügige Ausbau der EE und der im Zuge der Energiewende massiv steigende Strombedarf erfordern einen schnellen Ausbau und sicheren Betrieb des deutschen Stromnetzes sowie beschleunigte und transparente Netzanschlussprozesse.

Es ist erforderlich, Strom zunehmend über weite Strecken zu transportieren und auch dafür Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für den zunehmenden gernzüberschreitenden Stromhandel verbessert werden. Daraus resultiert ein Netzausbaubedarf insbesondere auch auf der Ebene der Übertragungsnetze. Dem soll auch durch eine Anpassung der Vorschriften zur Netzausbaubedarfsplanung Rechnung getragen werden.

Die geltenden §§ 12a bis 12e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWC) enthalten daher Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung. Nach § 12e Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Entwurf des Bundesbedarfsplans mindestens alle vier Jahre dem Bundesgesetzgeber

Das wichtigste Neue für das Netz

Steuerungsfähigkeit des NB (Tests und Berichte), § 12 EnWG-E

Aussetzung des bilanziellen Ausgleichs beim RD 2.0 im Verteilernetz, § 14 EnWG-E

Erweiterung der gemeinsamen Internetplattform der VNB, § 14e EnWG-E

Kapazitätsreservierung für EEG-Anlagen und Speicher, § 17 EnWG-E, § 8e EEG-E

Flexible Netzanschlussvereinbarungen, § 17 EnWG-E, § 8f EEG-E

Standardisierter Netzanschlussprozess, §§ 17a, 18 EnWG-E, § 8a EEG-E

Unverbindliche Netzanschlussauskunft, § 17b EnWG-E

Digitale Netzanschlussportale, §§ 17c, 18a EnWG-E

Mess- und Verrechnungskonzepte, §§ 20, 20b EnWG-E

Brandaktuell aus der Gesetzgebung



Kabinettsbeschluss zu Änderungen im Energiebereich

- Beschluss vom 13. November 2024: Bundesregierung verabschiedet Gesetzentwurf des BMWK zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts in den Bereichen Endkundenmärkte, Netzausbau und Netzregulierung
- Inhalt für VNB u. MSB: Ergebnisse des Branchendialogs zur Beschleunigung von Netzanschlüssen und des Digitalisierungsberichts

ZfK⁺ EnWG-Novelle im Kabinett — bei anderen Gesetzen droht Stillstand

Die Energiebranche hofft, dass die Rest-Ampel noch wichtige Vorhaben umsetzt. Bei der EnWG-Novelle gibt es Neuigkeiten, für ein anderes Gesetz sieht es düster aus.

13.11.2024



Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) musste sich nach der Regierungserklärung der Rede von Friedrich Merz, CDU-Bundesvorsitzender und Unionsfraktionsvorsitzender. stellen.

Bil: @ Michael Kappeler/dpa

12



Möglicher Fahrplan zur Gesetzesänderung

Gesetzentwurf der Bundesregierung (eilbedürftig i. S. Art. 76 Abs. 2 Satz 4 GG)	
Kabinett	13. November 2024
Zuleitung BR	
Bundesrat 1	20. Dezember 2024 (Fristverkürzung)
Kabinettbeschluss Gegenäußerung	8. Januar 2025
Zuleitung BT	
Bundestag 1	19. Dezember 2024
Anhörung	15. Januar 2025
Bundestag 2/3	30. Januar 2025
Bundesrat 2	14. Februar 2025 (Fristverkürzung)



Überblick

- ▶ Wie geht es nach dem Ampel-Aus mit den EnWG/EEG/MsbG-Novelle weiter?
- ▶ Neuerungen zum Netzanschlussverfahren
- Reservierung von Netzanschlusskapazitäten (Entnahme/Einspeisung) / Netzanschlussauskunft
- ▶ Änderungen Redispatch: Aussetzung bilanzieller Ausgleich und Vorgaben der Steuerung von Erzeugungsanlagen



Status Quo des Netzanschlussverfahren im Überblick

Netzanschluss EnWG

- Anspruch des Anlagenbetreibers/Pflicht des Netzbetreibers
 (§ 17 Abs. 1 EnWG / 18 Abs. 1 Satz 1 EnWG)
- Ausnahme: Unzumutbarkeit (§ 17 Abs. 2 EnWG / § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG)
- Netzanschlussverfahren u. technische Voraussetzungen (TAR / TAB)
- Kosten
 (§§ 9, 11 N(D)AV / Netzanschlussvertrag)

Vereinheitlichung des Verfahrens <u>zum</u> Netzanschluss § 17a EnWG-E / § 8a EEG-E

Netzanschluss EEG

- Anspruch des Anlagenbetreibers/Pflicht des Netzbetreibers (§ 8 Abs. 1 und 4 EEG)
- Netzverknüpfungspunkt (§ 8 Abs. 1 bis 3 EEG)
- Netzanschlussverfahren (Informationsaustausch) (§ 8 Abs. 5 und 6 EEG)
- Technische Anschlussvoraussetzung (§ 10 EEG)
- Kosten (§ 16 EEG)

§ 17a EnWG-E/§ 8a ff. EEG-E



Informations- und Kommunikationspflichten beim Netzanschluss

- Ziel: Angleichung der Pflichten zur Informationsund Kommunikationspflichten beim Netzanschluss des EnWG an die Vorgaben des EEG
- <u>Gegenstand:</u> Übermittlung von klaren und transparenten Informationen zum Netzanschluss, über dessen Status und weitere Bearbeitung
- Geplanten Zeitschienen:
 - Bis 31.12.2025 gelten Übergangsregelungen (längere Fristen) und Abstimmung einheitlicher Formate und Inhalte unter Verteilnetzbetreibern
 - Ab **01.01.2026** vollständige Angleichung an EEG
 - Ab 01.01.2027 Möglichkeit, ausschließlich digitale Einreichung zu verlangen

Aus der Gesetzesbegründung zum EnWG:

- "... bereits bestehende ... Regelungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie im ... EEG ... parallel ... (im EnWG) ausgestaltet. ...
- Erfasst ... grundsätzlich alle Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen, einschließlich Energiespeicheranlagen, die an ... Elektrizitätsverteilernetz angeschlossen werden sollen.
- ... Vorrang der spezielleren Regelungen in KraftNAV, EEG und KWKG



§ 17a EnWG-E ab 01.01.2026

- ▶ Bereitstellung allgemeiner Informationen
 - Beschreibung der Arbeitsschritte zur Bearbeitung von Netzanschlussbegehren
 - Auflistung der erforderlichen Informationen, die Netzanschlussbegehrende je Anlagenart einreichen müssen
- ▶ Eingang Netzanschlussbegehren
 - Eingangsbestätigung (unverzüglich) u.
 Nachforderung fehlender oder zusätzlicher Informationen (2 Wochen)
 - Bestätigung des Eingangs der nachgeforderten Informationen (unverzüglich)

- Mitteilung des Prüfergebnisses und Zeitplan
 - Prüfung des Begehrens inkl.
 Netzverträglichkeitsprüfung
 - Übermittlung eines Zeitplans für Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses
 - Optional: Mitteilung Zeitbedarfs für notwendige Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3.
- ▶ Frist: 8 Wochen ab Eingang Begehr bzw. Eingang nachgeforderte Informationen



Überblick

- ▶ Wie geht es nach dem Ampel-Aus mit den EnWG/EEG/MsbG-Novelle weiter?
- Neuerungen zum Netzanschlussverfahren
- Neservierung von Netzanschlusskapazitäten (Entnahme/Einspeisung) / Netzanschlussauskunft
- Anderungen Redispatch: Aussetzung bilanzieller Ausgleich und Vorgaben der Steuerung von Erzeugungsanlagen



Hintergrund

- Konkurrenz um Netzanschlusskapazität (nicht nur) für EE-Erzeugungsanlagen nimmt zu
- ▶ Bislang ungeklärt, wie mit konkurrierenden Anschlussbegehren umzugehen ist (Anknüpfungspunkt Windhundprinzip?)
 - welche Anlage ist als erstes anschlussfertig?
 - Welche Anlage hat erste verbindliche Netzanschlusszusage?
- Parallel Nachfrage nach Planungs- und Investitionssicherheit der Anschlussbegehrenden
- Genereller Bedarf zur Leitung von Anfragen (Vermeidung von Anfragen ins Blaue hinein)
- Lösungsmöglichkeiten zur Anfragesteuerung
 - Veröffentlichung verfügbarer Kapazitäten
 - **Reservierung** von Kapazitäten



Reservierung von Kapazitäten



Bisherige Rechtslage zur Kapazitätsreservierung

- ▶ Reservierung von Entnahme- und Einspeise-Kapazität nach Ermessen des Anschlussnetzbetreibers unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 20 Abs. 1 EnWG (Zugang für jedermann nach sachlich gerechtfertigten, diskriminierungsfreien Kriterien)
- ▶ Konkretisierung für EE-Anlagen durch BGH-Urteil vom 21.03.2023
 - Netzbetreiber können Kapazitäten für bestimmte Netzanschlusspunkte <u>verbindlich</u> reservieren; Kein "gesetzlicher Anspruch"
 - Reservierung wirkt dann auch gegenüber anderen, späteren Netzanschlusspetenten (Windhund-Prinzip);
 Reservierte Kapazität gilt dann wie angeschlossene Kapazität
 - Wenn NB Reservierungen vornimmt, hat die Interessen aller Beteiligten angemessen zu berücksichtigen
 - Anspruch auf ein transparentes, diskriminierungs- und willkürfreies Reservierungsverfahren
 - Hinreichende Befristung der Netzanschlusszusage, um andere Betreiber nicht zu benachteiligen
 - Bei Verstoß gegen den Anspruch aus dem Reservierungsverfahren besteht ein Schadensersatzanspruch des Anlagenbetreibers

Künftig gesetzlicher Anspruch für EEG-Anlagen zur Reservierung von Netzanschlusskapazitäten § 8e EEG-E



22

- Auftrag an VNB zur Entwicklung gemeinsamer, objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Vorgaben für Reservierung und Vorlage bei BNetzA
- Für **EE-Anlagen** mit installierter Leistung **ab 135 kW** (& Speicher)
- ▶ Folgende **Kriterien** sollen durch die VNB bestimmt werden:
 - Reservierungsdauer: Abschnitte von 6 Monaten bis 2 Jahren sollen gebildet werden, Verlängerungen nur bei Nachweis
 - Nachweisanforderungen: Festlegung von Nachweisanforderungen für Reservierung(sanspruch) und Verlängerungen, besonders bei ausschreibungspflichtigen Anlagen.
- ▶ **Verbändebeteiligung:** Relevante Verbände werden in die Entwicklung der Vorgaben einbezogen



Transparenzvorgaben und unverbindliche Netzauskunft



§ 17b EnWG-E – Transparenz über Netzanschlusskapazität

- Veröffentlichung und monatliche Aktualisierung verfügbarer Netzanschlusskapazitäten in Umspannung HöS/HS & HS/MS im Internet
 - Reine Information; kein Rechtsanspruch auf "Anschluss" in der verfügbaren Kapazität
 - Gilt auch für VNB bis elektronisches Verfahren abgeschlossen ist
- ▶ Pflicht für VNB bis 31.12.2027 ein elektronisches Verfahren (unter Verwendung abgestimmter, einheitlicher Formate) für eine unverbindliche Netzanschlussauskunft zu schaffen für den Anschluss von Anlagen mit Nennleistung > 135 kW:
 - Letztverbrauchern
 - Speichern
 - Ladepunkten
- Meldepflicht an BNetzA bei Implementierung des elektronischen Verfahrens



§ 17b EnWG-E – Unverbindliche Netzanschlussauskunft

- Inhalt der unverbindlichen Netzanschlussauskunft
 - Kürzester mit Hinblick auf Spannungsebene geeigneter Netzverknüpfungspunkt (Luftlinie); verfügbare Kapazität muss nicht vorliegen
 - Mitteilung mindestens eines weiteren, weiter entfernter Punkt in geeigneter Spannungsebene <u>und</u> mit ausreichender Kapazität
 - Ausdrücklicher Hinweis, wenn kürzester NVP keine ausreichende Kapazität hat und Hinweis auf flexible Netzanschlussvereinbarungen
- Auskunft ist unverbindlich; es besteht kein Rechtsanspruch auf Verfügbarkeit der angegebenen Netzverknüpfungspunkte
- Veröffentlichung der Kriterien zur Netzanschlusskapazität auf der Internetseite des Netzbetreibers samt Kartenmaterial und Freigabe der Programmierschnittstelle zur gleichzeitigen Abfrage mehrerer Standorte (DSGVO-Konform)



Digitale Netzanschlussportale, §§ 17c, 18a EnWG-E

- Kommunikationsprozess von Netzanschlussbegehren bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses vollständig über Netzanschlussportal über Internetseite VNB
- VNB können 3 Jahre nach Inkrafttreten verlangen, dass Informationen im Kommunikationsprozess ausschließlich über Netzanschlussportal übermittelt
- Über § 18a EnWG-E auch für Anschluss von Letztverbrauchern in NS
- Verschiedene Übergangsfristen für jeweilige
 Pflichten

Aus der Gesetzesbegründung:

"... Mit § 17c (neu) ... Elektrizitätsverteilernetzbetreiber verpflichtet, digitale Netzanschlussportale für ... Anschluss von Erzeugungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Speicher einzurichten. Bisher ... Portale nur zur Einreichung von Netzanschlussbegehren in ... Niederspannung ...

... Portale für alle Arten von Anschlussbegehren und prinzipiell auf allen Spannungsebenen ... "



Überblick

- ▶ Wie geht es nach dem Ampel-Aus mit den EnWG/EEG/MsbG-Novelle weiter?
- Neuerungen zum Netzanschlussverfahren
- Reservierung von Netzanschlusskapazitäten (Entnahme/Einspeisung) / Netzanschlussauskunft
- Änderungen Redispatch: Aussetzung bilanzieller Ausgleich und Vorgaben der Steuerung von Erzeugungsanlagen



Aussetzung bilanzieller Ausgleich



(dauerhafte?) Aussetzung des bilanziellen Ausgleichs für VNB

▶ **Anpassung von § 14 EnWG:** Abweichung vom Grundsatz, dass u.a. die Vorgaben zum Redispatch 2.o entsprechend gelten

"Abweichend von Satz 1 ist **§ 13a Absatz 1a Satz 1 und 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2031** nur nach Maßgabe der in **Absatz 1a genannten Festlegung** entsprechend anzuwenden."

- ▶ **Absatz 1a:** Die Regulierungsbehörde entscheidet bis 31. Dezember 2031, ob und unter welchen Bedingungen § 13a Absatz 1a für Verteilernetzbetreiber gilt, mit möglichen Einschränkungen nach Netzebene, Anlagenart, Anlagengröße oder Zustimmung anderer Beteiligter
- Zwischenzeitliche Folge:
 - Bilanzieller Ausgleich im Verteilernetz wird (auf längere Zeit) ausgesetzt
 - Kein gesetzlicher Anspruch des BKV gegenüber dem VNB und umgekehrt
 - Ansprüche gelten gemäß § 13a Abs. 1a EnWG nur noch zwischen BKV und ÜNB



Steuerung von Anlagen



Neue Regelungen zur Steuerung im Überblick

- Netzbetreiber müssen Steuerung und Ist-Einspeisungsabruf von Anlagen
 >100 kW oder fernsteuerbaren Anlagen sicherstellen
- Messstellenbetreiber müssen jährlich die Erfüllung der Ausstattungsverpflichtungen der Anlagenbetreiber prüfen und melden diese an Netzbetreiber
- ▶ NB haben jährliche Tests nach ÜNB-Leitlinien durchzuführen
 - Ab Verkündung für alle Anlagen > 100kW
 - ab 01.01.2026 auch f
 ür Anlagen < 100 kW
- ▶ Ergebnisse sind an ÜNB weiterzuleiten; ÜNB kann Plausibilitätsprüfungen vornehmen
- Übertragungsnetzbetreiber erstellen jährliche Gesamtberichte (erstmalig bis zum 30.11.2025) gegenüber der BNetzA und dem BMWK; VNB müssen an Erstellung "mitwirken"

Ablauf der Überprüfungen

Vorgaben zu Daten



Sanktionen

- ▶ BNetzA kann bei Verstößen der NB:
 - Netzführungs- und Steuerungspflichten entziehen (dauerhafter/wiederholter Verstoß notwendig)
 - Pflichten auf vorgelagerte Netzbetreiber übertragen
 - Entzug der Grundzuständigkeit für Messstellenbetrieb, bei Unterschreitung der Ausstattungsverpflichtungen um ≥ 25 %
- Netzbetreiber müssen Anlagen vom Netz trennen, wenn
 - der Messstellenbetreiber seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb (§ 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz) nicht nachkommt und dadurch die Steuerung der Einspeiseleistung erheblich beeinträchtigt wird,
 - der Anlagenbetreiber die Anlage nicht nachweislich außer Betrieb genommen hat.
- ▶ Rückübertragung der Aufgaben bei Nachweis der Erfüllung möglich



Offene Fragen und Probleme

- ▶ Sinnhaftigkeit flächendeckender Tests ohne de-minimis-Ausnahmen?
- Verfassungskonformität des teilweisen Entzugs des Netzbetriebs
- Kostenverteilung bei teilweisem Netzbetrieb durch vorgelagerten Netzbetreiber
- ▶ Rechtsschutz gegen (Detail-)Vorgaben der ÜNB?



Agenda

- 1. Neuordnung der Netzentgeltregulierung
- 2. Novelle des EnWG
- 3. Novelle des MsbG



Paradigmenwechsel vom Smart-Meter- zum Smart-Grid-Rollout

Smart-Meter-Rollout

- ▶ MSB: Einbau und Betrieb des iMS AB: Einbau techn. Einrichtungen inkl. SteuE
- ▶ In der Praxis
 - Zuständigkeitskonflikte
 - Aufwendige Prozesse
 - Mehrbelastungen
 - Keine klare Verantwortlichkeit für tatsächliche Ansteuerbarkeit

Smart-Grid-Rollout (Messrollout + Steuerungsrollout)

- Alleinige Verantwortlichkeit MSB für Einbau und Betrieb iMS sowie SteuE als Standardleistung
- ▶ Folgen
 - Anpassung Pflichtrollout und -fahrplan (§§ 29, 45 MsbG)
 - Anpassung Aufgaben MSB (§§ 3, 34 MsbG)
 - Anpassungen anderer Gesetze, insb. EEG



Anpassung der Preisobergrenzen für den <u>Messrollout</u>



Letztverbraucher

Pflichteinbaufälle (Verbraucher,	POG brutto <u>aktuell</u> , € brutto jährlich		Veränderung		POG brutto <u>neu</u> , € brutto jährlich		
Jahresstromverbrauch)	NB	ANu	Summe		NB	ANu	Summe
> 100.000 kWh	80€	Verbleibender Teil	Angemessenes Entgelt	→	80€	Verbleibender Teil	Angemessenes Entgelt
> 50.000 – 100.000 kWh	80 €	120€	200 €		80 €	140€	220 €
> 20.000 – 50.000 kWh	80 €	90€	170 €		80 €	110 €	190 €
> 10.000 – 20.000 kWh	80 €	50 €	130 €	—	80 €	50 €	130 €
> 6.000 – 10.000 kWh	80 €	20 €	100€		80€	40 €	120 €
steuVE nach § 14a EnWG	80 €	50 €	130 €	—	80€	50 €	130 €
Optionale Einbaufälle							
> 3.000 bis 6.000 kWh	40€	20 €	60 €	—	20 £	20.6	60 €
bis 3.000 kWh	10 €	20 €	30 €		30 €	30 €	

Anpassung der Preisobergrenzen für den <u>Messrollout</u> Anlagenbetreiber



37

Pflichteinbaufälle (Erzeuger, installierte Leistung)	POG brutto <u>aktuell</u> , € brutto jährlich			Veränderung	POG brutto <u>neu,</u> € brutto jährlich		
	NB	ANu	Summe		NB	ANu	Summe
> 100 kW	80€	Verbleibender Teil	Angemessenes Entgelt	→	80 €	Verbleibender Teil	Angemessenes Entgelt
> 25 – 100 kW	80 €	120€	200 €		80 €	140€	220 €
> 15 – 25 kW	80 €	50 €	130 €		80 €	110 €	190 €
> 2-15 kW (neue Gruppe)					80 €	50 €	130 €
>7-15 kW	80 €	20 €	100 €				
> 1 - 7 kW	40€	20 €	60 €				
Optionale Einbaufälle							
bis 2 kW	40 €	20 €	60 €	→	30 €	30 €	60 €



Neue Preisobergrenze für den <u>Steuerungsrollout</u>

- ▶ Für Steuerungsrollout § 30 Abs. 2 MsbG-E spezieller
- "(2) … Ausstattung einer Messstelle **mit intelligenten Messsystemen und … Steuerungseinrichtung** am Netzanschlusspunkt … ist wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber nicht mehr als … folgenden Beträge in Rechnung gestellt werden:
 - dem Anschlussnutzer und dem Anschlussnetzbetreiber für jeden mit intelligenten Messsystemen auszustattenden Zählpunkt **nicht mehr als die ... zulässigen Preisobergrenzen** <u>sowie</u>
 - 2. **zusätzlich** … dem <u>Anschlussnehmer und dem Anschlussnetzbetreiber</u> jeweils nicht mehr als 50 Euro brutto jährlich für Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt."



Einführung einer gesonderten "Steuerbox-POG" → Schuldner sind Anschlussnehmer und Anschlussnetzbetreiber

Höhe des angemessenen Entgelts für Einbau auf Zuruf



39

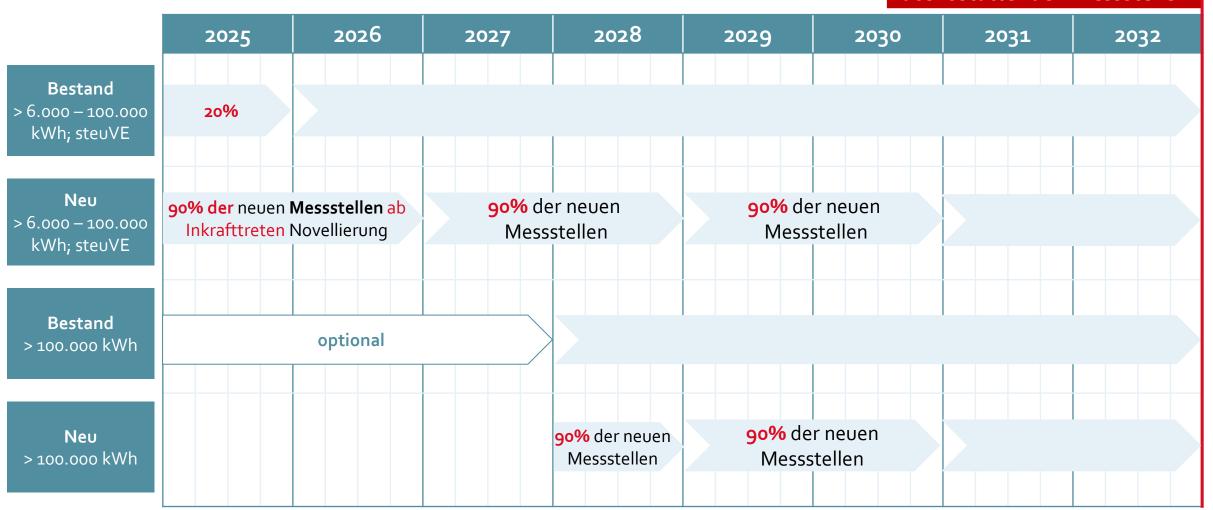
§ 35 Abs. 1 MsbG-E		§ 35 Abs. 1 MsbG-E
(1) 1Der grundzuständige Messstellenbetreiber darf für seine Zusatzlei Absatz 2 und 3 zuzüglich zu den in § 30 genannten Entgelten ein zusätz angemessenes Entgelt erheben. 2Die Angemessenheit des zusätzliche vermutet, wenn jeweils nicht mehr als die folgenden Höchstbeträge bi gestellt werden:	zliches en Entgelts wird	(1) Der grundzuständige Messstellenbetreiber darf für seine Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 zuzüglich zu den in § 30 genannten Entgelten ein zusätzliches angemessenes Entgelt erheben. Die Angemessenheit des zusätzlichen Entgelts wird hinsichtlich der nachfolgend genannten Zusatzleistungen ab dem 1. Januar 2025 vermutet, wenn jeweils nicht mehr als die folgenden Höchstbeträge brutto in Rechnung gestellt werden:
Pflichteinbaufällen 2. für Leisti Buchstabe 3. für Leisti Euro jährlic 4. für Leisti Tertiärrege nicht mehr jährlich, 5. für Leistu Einmalig 100 € + POG Einbau auf Zuruf bei optionalen Einbaufällen Einmalig 100 € +	sinmalig 30 Euro; bei zlich ein jährliche entsprech entsprech entsprech ehr als jeweils 30 m regelenergiemarkt mehr als 30 Euro eweils 10 Euro 10 Euro jährlich	1. für die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht mehr als malig 100 Euro brutto sowie bei optionalen Einbaufällen nach § 30 Absatz 3 ein laufendes Zusatzentgelt von nicht mehr als 30 Euro brutto jährlich; bei nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen darf zusätzlich ein jährliches Entgelt erhoben werden, das die Preisobergrenzen einhält, welche in entsprechender Anwendung von § 30 für den jeweiligen Unterzählpunkt gelten würden, 2. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 13 nicht mehr als jeweils 30 Euro jährlich.
• 30 € jährlich (Besteller-POG)		

Neuer Rollout-Fahrplan – Überblick



Letztverbraucher

90% aller insgesamt auszustattenden Messstellen

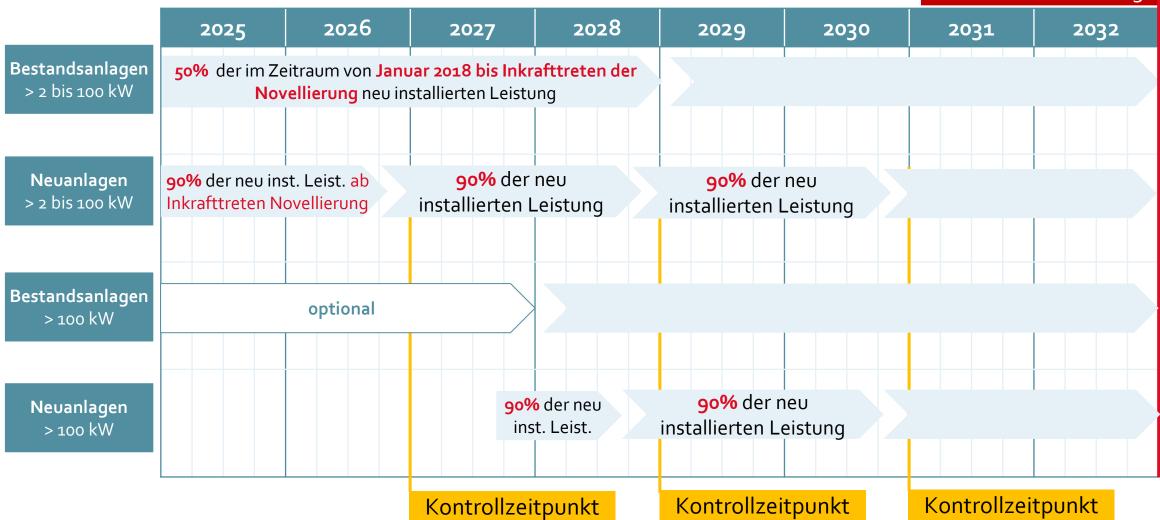


Neuer Rollout-Fahrplan – Überblick



Anlagenbetreiber

90% der insgesamt installierten Leistung





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe